

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Beer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/7478 —**

Erweiterung, Bau und Nutzung des NATO-Flughafens Hopsten/Dreierwalde

I.

1. Wann und auf welcher Rechtsgrundlage wurde mit den Planungen zum Bau des Flughafens Hopsten/Dreierwalde begonnen?
2. Nach welchen Verfahren wurden Grundstückseigner, Kommunen, Einwohner und Träger öffentlicher Belange in das Verfahren einbezogen?
3. Wurden landwirtschaftliche Nutzflächen enteignet?
Wenn ja, in welcher Größe?
4. Welche Aufgaben und Ziele wurden bzw. werden mit der Errichtung des Flughafens sowie nach der Unterstellung des Geschwaders unter das Kommando der NATO verfolgt?

Bei dem Flugplatz Hopsten handelt es sich um eine ehemalige Wehrmachtsanlage, deren Nutzung durch die Luftwaffe als NATO-Flugplatz bereits in der Aufbauphase der Bundeswehr festgelegt worden ist.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat dieser Planung am 21. Februar 1957 zugestimmt.

Über etwaige Grundstücksenteignungen und Verfahren im Zusammenhang mit der Schaffung der ehemaligen Wehrmachtsanlage liegen keine Angaben vor.

Der Flugplatz ist seit 1967 an das NATO-Pipelinennetz angeschlossen. Unterlagen über eventuelle Ausgleichsmaßnahmen für den Pipelinebau sind nicht mehr verfügbar.

II.

1. Seit wann existieren die Erweiterungspläne für den Flughafen?
2. Welche Flächen des geplanten Erweiterungsgeländes befinden sich seit wann im Besitz des Bundes, des Landes oder der Kommune?
3. Wie groß sind die Flächen
 - a) der gesamten Erweiterung,
 - b) der geplanten Rollwege,
 - c) der sonstigen zu versiegelnden Flächen?

Der Flugplatz Hopsten dient der Landesverteidigung. Nutzer der Anlage ist das Jagdbombergeschwader 36 „Westfalen“, das in der Jagdbomber- und Jagdrolle eingesetzt werden kann.

III.

1. Wann wurden die Erweiterungspläne zum Beratungsgegenstand
 - a) des Wartime-Host-Nation-Support-Abkommens (inclusive des Anhangs dieses Abkommens),
 - b) der Collocated Operating Base-Vereinbarung?
2. In welchem Zusammenhang stehen die Erweiterungspläne mit einer Nutzung des Flughafens durch befreundete Luftstreitkräfte?
3. Welche der folgenden Gebäude oder Einrichtungen sind a) fertiggestellt, b) im Bau oder c) in der Planung:
 1. Flugzeugbauten,
 2. Schutzbau für Staffelführung,
 3. Schutzbauten für Flugfeldtankwagen,
 4. Schutzbauten für die Lagerung von Flüssigsauerstoff,
 5. Vorfelder für die unter 3. und 4. genannten Gebäude,
 6. Parallelrollbahn,
 7. Rollstraßen,
 8. Flugzeugabstellflächen für wie viele Flugzeugschutzbauten,
 9. Abstellflächen für platzfremde Transportflugzeuge,
 10. Hallenvorfeld für Wartung und Instandsetzung von Flugzeugen,
 11. Flugplatzstraßen,
 12. geschützte Tanklager,
 13. Flugplatz-Verbindungspipeline,
 14. Munitionsprüf- und Montagegebäude,
 15. Umzäunung,
 16. Notstromversorgung, Fernmeldeeinrichtungen, Versorgungseinrichtungen,
 17. Lagergebäude für einsatzwichtiges Gerät,
 18. Schutzbau zur Instandsetzung von Bordelektronik der Flugzeuge,
 19. Baumaßnahmen für Nachtflugeinsätze?
4. Sind weitere Baumaßnahmen bei der Erweiterung des Flughafens geplant?
Wenn ja, welche?
5. Wann wurde die Treibstoffzufuhr für den Flughafen von der Schiene auf die NATO-Verbindungspipeline umgestellt?
Welche Ausgleichsmaßnahmen sind für den Bau der NATO-Verbindungspipeline getätigter worden?

Zum Schutz aller Flugzeuge des Geschwaders wurde 1987 die Planung für zusätzliche Flugzeugschutzbauten eingeleitet.

Diese Erweiterungsplanung war *nicht* Beratungsgegenstand eines „WARTIME-HOST-NATION-SUPPORT“-Abkommens bzw. einer „COLLOCATED OPERATING BASE“-Vereinbarung und steht in keinem Zusammenhang mit einer Nutzung des Flugplatzes durch befreundete Luftstreitkräfte.

Mit dem geplanten Bauvorhaben ist *keine* Änderung der Flugplatzbelegung und des Geschwaderauftrages verbunden.

IV.

1. Welche Behörden des Bundes, des Landes und der Kommune sind mit der Durchführung der Planung beauftragt?
2. Wie stellt sich der Verfahrensablauf der geplanten Flughafen-erweiterung in seiner zeitlichen Abfolge dar?
3. Durch wen und wann wurden oder werden die betroffenen Grund-stücksbesitzer/innen, Anwohner/innen, die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzverbände, die Kommunen Hörstel und Hopsten, der Kreis Steinfurt und das Land Nordrhein-Westfalen von den Erweiterungsplänen in Kenntnis gesetzt?
4. Inwieweit ist das Land Nordrhein-Westfalen mit den Planungen zur Erweiterung des Flughafens beauftragt?
5. Wann ist die „Bezeichnung“ im Sinne des Landbeschaffungsgesetzes (LBG) vom 23. Februar 1957 vorgesehen?
6. Welche Rechtsmittel haben persönlich Betroffene, Verbände und Kommunen gegen die Bezeichnung?

Für die neuen Flugzeugschutzbauten und die zugehörigen Roll-strassen ist eine Flugplatzverweiterung von ca. 94 ha erforderlich.

Hierzu sind 38 ha bereits im Bundesbesitz (Besitzübergang liegt vor der Erweiterungsplanung); von den restlichen im Privatbesitz befindlichen Flächen wurden 15,6 ha im Jahre 1987 dem Bund zum Erwerb angeboten.

Der Bundesminister der Verteidigung hat das Land Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 10. Februar 1988 von der Erweite-rungsplanung in Kenntnis gesetzt und um Stellungnahme nach § 1 Abs. 2 LBG gebeten.

Es ist Angelegenheit des Landes zu entscheiden, welche Träger öffentlicher Belange an dem Anhörungsverfahren beteiligt wer-den. Die Interessen der Bürgerinnen und Bürger werden in dem Anhörungsverfahren von den betroffenen Städten und Gemein-den vertreten.

V.

1. Munition welcher Art und in welchen Mengen lagert im zum Flughafen gehörigen Munitionsdepot Uithuisen?
2. Welche Änderungen sind im Munitionsdepot Uithuisen im Rahmen der Flugplatzverweiterung geplant?

Aufgrund der veränderten militärpolitischen Rahmenbedingun-gen wird o. a. Bauvorhaben z. Z. neu bewertet.

Aus diesem Grunde hat das Bundesministerium der Verteidigung die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen am 25. Juni 1990 gebeten, das Anhörungsverfahren gemäß § 1 Abs. 2 LBG einzu-stellen.

VI.

1. Welche Flugzeugtypen mit welcher Bewaffnung und für welche Einsätze sind für den Flughafen nach der Erweiterung vorgesehen? Welche dieser Flugzeugtypen könnten in den geplanten Shelters untergestellt werden?
2. Welche Art von Shelters sollen bei der geplanten Erweiterung gebaut werden?

3. Ist die Stationierung des Jägers '90 auf dem Flughafen geplant?
4. Welche Luftstreitkräfte haben den Flughafen bislang genutzt und/oder werden ihn in Zukunft nutzen?
5. Welche Flugübungen in welcher Höhe des dem Jagdbombergeschwader G 36 angeschlossenen Ausbildungsprogramms sind bisher über welchen Ortschaften des Kreises Steinfurt erfolgt und welche sind geplant?
6. Wie viele Starts und Landungen (inclusive Nachtflugbewegungen) sind auf dem Flughafen im Zeitraum 1980 bis 1989 durchgeführt worden?
Wie viele Starts und Landungen (inclusive Nachtflugbewegungen) sind nach der Erweiterung des Flughafens zu erwarten?
7. Werden nach der Erweiterung des Flughafens Flugzeuge vom Typ Tornado, F11, F111, F15E und/oder F16 den Flughafen nutzen können?
8. Wie hoch werden die Kosten der geplanten Erweiterung
 - a) für die Bundesrepublik Deutschland,
 - b) für die NATO sein?

Weitere Sachauskünfte können nicht im Wege der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage erfolgen, da sie dem Geheimschutz unterliegen.

Der Bundesminister der Verteidigung ist auf Wunsch bereit, hierzu in einem geeigneten Gremium – z. B. dem Verteidigungsausschuß des Deutschen Bundestages – vorzutragen.